## DEUTSCHER BUNDESTAG

Petitionsausschuss

11011 Berlin, 20.07.2010 Platz der Republik 1

Pet 1-17-07-301-000970 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Fernruf (030) 227-35064 Telefax (030) 227-30057

ZDS - DZFMR e. V. Frau Irene Müßner Herrn Norbert Müßner Vorstand Kolonnenweg 29

24837 Schleswig

Betr.: Richter

Bezug: Mein Schreiben vom 03.05.2010

Anlg.: -1-

Sehr geehrte Frau Müßner, sehr geehrter Herr Müßner,

als Anlage übersende ich Ihnen eine zu Ihrer Eingabe erbetene Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Ausführungen sind nach Auffassung des Ausschussdienstes des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Auf das geänderte Aktenzeichen weise ich hin.

Ihre Eingabe darf ich damit als erledigt betrachten.

Mit freundlichen Grüßen

A. Jun noller

Im Auftrag

(Annegret Gründler)



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Deutscher Bundestag Petitionsausschuss Platz der Republik 1 11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-45525

FAX +49 (0)30 18 681-545525

BEARBEITET VON RR'n Dr. Pieper

E-MAIL julia.pieper@bmi.bund.de

INTERNET

DATUM Berlin, 23. April 2010 AZ VII-110 010/1 II

BETREFF Grundgesetz

HIER Eingabe ZDS - DZFMR Vorstand, Frau und Herrn Müßner, 24837 Schleswig, vom 07. Dezember

BEZUG Ihre Anforderung vom 01. März 2010; AZ: Pet 4-17-07-301-000970

ANLAGE - 2 - (Petition, Doppel)

Die Petenten sind der Ansicht, das Grundgesetz sei im Zuge der Wiedervereinigung außer Kraft getreten. Die Richter aller deutschen Gerichte seien daher nicht demokratisch legitimiert und ihre Entscheidungen könnten keine Rechtskraft entfalten.

Hierzu nehme ich aus verfassungsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

Das Grundgesetz wurde im Jahre 1949 bewusst nicht als eine durch Volksabstimmung zu beschließende Verfassung im klassischen Sinne geschaffen, sondern als eine provisorische Regelung der staatlichen Grundordnung bis zur angestrebten Wiedervereinigung Deutschlands. Dementsprechend sah das Grundgesetz auch in der ursprünglichen Fassung von Artikel 146 GG vor, dass es seine Gültigkeit an dem Tage verliert, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist. Inhaltlich enthielt und enthält das Grundgesetz aber sämtliche Merkmale einer Verfassung und hat sich als solche in nunmehr über 60 Jahren Staatspraxis bewährt, so dass verfassungsrechtlich auch keine Zweifel an der demokratischen Legitimation des Grundgesetzes als Verfassung der Bundesrepublik Deutschland bestehen.

**dundesministerium** des Innern



SEITE 2 VON 3 Zur Wiedervereinigung Deutschlands hatte das Grundgesetz in seiner früheren Fassung zwei Wege vorgesehen, den Beitritt anderer Teile Deutschlands zum Geltungsbereich des Grundgesetzes nach Artikel 23 GG (alte Fassung) sowie den Beschluss einer neuen Verfassung durch das deutsche Volk nach Artikel 146 GG. Im Einigungsvertrag vom 31. August 1990 haben die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik beschlossen, die Wiederherstellung der staatlichen Einheit auf der Grundlage des Artikels 23 GG a.F. zu vollziehen. Diese Entscheidung haben die Parlamente beider deutscher Staaten mit Zweidrittelmehrheit bestätigt. In der nach dem Einigungsvertrag neugefassten Präambel des Grundgesetzes wird klargestellt, dass mit der in freier Selbstbestimmung vollendeten Einheit und Freiheit Deutschlands das Grundgesetz für das gesamte deutsche Volk gilt.

Die Gemeinsame Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat, die 1993 über mögliche weitere Verfassungsänderungen im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der staatlichen Einheit beraten sollte, hat auch die Frage eines Verfassungsreferendums auf der Grundlage des Artikels 146 GG diskutiert. Die Kommission hat sich dabei mehrheitlich dafür ausgesprochen, dass das Grundgesetz bereits jetzt uneingeschränkt demokratisch legitimiert sei. Die Beschlüsse der Volkskammer und des Bundestages sowie des Bundesrates hätten eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass das Grundgesetz die gesamtdeutsche Verfassung sei (vgl. BT-Drs.12/6000, S. 108ff).

Das Demokratieprinzip als elementarer verfassungsrechtlicher Grundsatz verlangt eine hinreichende Legitimation der Staatsgewalt durch das Volk (BVerfGE 93, 37, 66 f.). Die personelle Legitimation besteht in einer ununterbrochenen Legitimationskette vom Volk zu den mit staatlichen Aufgaben betrauten Amtswaltern der Verwaltung. Die Bestellung von Organen der öffentlichen Gewalt hat durch einen Akt zu erfolgen, der der Volksvertretung in ihrer Gesamtheit zuzurechnen ist. Dies ist seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes sowohl bei der Ernennung von Richtern als auch von Beamten gegeben. Den Entscheidungen deutscher Gerichte kann daher nicht die Rechtskraft mangels demokratischer Legitimation abgesprochen werden.

Soweit die Petenten behaupten, der sog. Zwei-Plus-Vier-Vertrag sei nicht in Kraft getreten, unterliegen sie einem Irrtum. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wurden die außenpolitischen Bedingungen für die Herstellung der deutschen Einheit durch die sog. Zwei-Plus-Vier-Verhandlungen zwischen den beiden deutschen Staaten und den vier alliierten Sieger- (und ehemaligen Besatzungs-) Mächten geschaffen, die zum Abschluss des Vertrages vom 12. September 1990 über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland (BGBl. 1990 II S. 1318 ff.) führten (BVerfGE 84, 90, 95). Nach Artikel 7 dieses Vertrages beenden die vier Mächte ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und Deutschland mit der Folge, dass das vereinigte Deutschland volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten hat.



SEITE 3 VON 3

Der Vertrag war im Zeitpunkt der Wiedervereinigung von den vertragsschließenden Staaten noch nicht ratifiziert worden. Die Außenminister der Alliierten hatten allerdings im Zusammenhang mit dem Vertrag namens ihrer Regierungen eine Erklärung unterzeichnet, nach der die Wirksamkeit ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes mit Wirkung vom Zeitpunkt der Vereinigung Deutschlands bis zum Inkrafttreten des Vertrages ausgesetzt wurden (BGBl. 1990 II S. 1331). Seit dem 15. März 1991 ist der Vertrag in Kraft (BGBl. 1991 II S. 587).

Im Auftrag v. Knobloch

Bay in whigh